Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/3/24 6Ob85/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1965

Norm

ABGB §276 IIa
ZPO §8

Rechtssatz

Voraussetzungen für die Bestellung eines Prozeßkurators nach§ 8 ZPO durch das Prozeßgericht sind auch dann nicht gegeben, wenn der gesetzliche Vertreter der prozeßunfähigen Partei abwesend ist, gegen diese Partei eine Prozeßhandlung vorgenommen werden soll und mit dem Verzug für den Gegner der prozeßunfähigen Partei Gefahr verbunden ist. In einem solchen Fall ist vielmehr bei dem nach § 109 JN zuständigen Gericht ein Antrag nach§ 276 ABGB zu stellen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 85/65
  Entscheidungstext OGH 24.03.1965 6 Ob 85/65
  Veröff: SZ 38/45 = EvBl 1966/36 S 41 = JBl 1966,90 = MietSlg 17003

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0049236

Dokumentnummer

JJR_19650324_OGH0002_0060OB00085_6500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at